

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 30. April 1986

91. Stück

224. Kundmachung: Geltungsbereich der Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges
225. Kundmachung: Annahme des Statuts der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht durch Mexiko
226. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsbürgerschaft der verheirateten Frau
227. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau
228. Kundmachung: Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen und des Fakultativprotokolls über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten
229. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrtsorganisation
230. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus
231. Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im Internationalen Straßengüterverkehr (CMR)
232. Kundmachung: Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung

224. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 15. April 1986 betreffend den Geltungsbereich der Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges

Nach Mitteilungen der Schweizerischen Botschaft in Wien haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations-, Beitrittsurkunden bzw. Kontinuitätsklärungen zu den Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges (BGBl. Nr. 155/1953, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 164/1970) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations-, Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitätsklärung:
Angola	20. September 1984
Bahamas	11. Juli 1975
Bahrein	30. November 1971
Bangladesh	4. April 1972
Belize	29. Juni 1984
Bolivien	10. Dezember 1976
Burundi	27. Dezember 1971
Dominica	28. September 1981
Dschibuti	
(1. Abkommen)	26. Jänner 1976
(2. bis 4. Abkommen)	6. März 1978
Fidschi	9. August 1971
Grenada	25. März 1981
Guinea	11. Juli 1984
Guinea-Bissau	21. Feber 1974

Staaten:

Jemen
(Arabische Republik)

Jemen (Demokratischer)

Kap Verde

Komoren

Mauritius

Mosambik

Namibia

Oman

Papua-Neuguinea

Salomon-Inseln

Samoa

Sankt Lucia

Sankt Vincent und die Grenadines

Sao Tomé und Principe

Seychellen

Simbabwe

Singapur

Südvietnam

Suriname

Swasiland

Tonga

Tschad

Tuvalu

Vanuatu

Vereinigte Arabische Emirate

Vietnam

Datum der Hinterlegung der Ratifikations-, Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitätsklärung:

16. Juli 1970

25. Mai 1977

11. Mai 1984

21. November 1985

18. September 1970

14. März 1983

18. Oktober 1983

31. Jänner 1974

7. April 1976

6. Juli 1981

1. August 1984

14. September 1981

20. März 1981

21. Mai 1976

8. November 1984

7. März 1983

27. April 1973

3. Dezember 1973

10. September 1976

20. Juni 1973

13. April 1978

11. September 1970

9. Feber 1981

27. Oktober 1982

10. Mai 1972

4. Juli 1976

Nachstehende Staaten haben anlässlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitäts-erklärung Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

ANGOLA:

Vorbehalt:

„Anlässlich ihres Beitritts zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 behält sich die Volksrepublik Angola das Recht vor, die Vergünstigung gemäß Artikel 85 des Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen auf die Urheber von Kriegsverbrechen und von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie sie im sechsten Artikel der im Auftrag der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahre 1950 von der Kommission für internationales Recht formulierten „Nürnberger Grundsätze“ definiert sind, nicht auszudehnen.“

SURINAME:

Vorbehalt:

„Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung abgegeben und zum Zeitpunkt der Ratifizierung durch die Niederlande bestätigter Vorbehalt betreffend das Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949, der von der Republik Suriname durch ihre Kontinuitäts-erklärung übernommen wurde.

Die Republik Suriname erklärt, daß sie sich durch den nachstehenden, vom Königreich der Niederlande im Namen von Suriname gemachten Vorbehalt als gebunden betrachtet:

Das Königreich der Niederlande behält sich das Recht vor, gemäß Artikel 68 Absatz 2 die Todesstrafe zu verhängen, ohne Rücksicht darauf, ob die Gesetze des besetzten Gebietes, die vor dem Beginn der Besetzung in Kraft standen, für die genannten Fälle die Todesstrafe vorsehen.“

VIETNAM:

Erklärung:

„Die Sozialistische Republik Vietnam hält die Mitgliedschaft der Demokratischen Republik Vietnam und der Republik Südvietnam an den vier Genfer Abkommen aus dem Jahre 1949 über den Schutz der Opfer des Krieges mit den von der Demokratischen Republik Vietnam und der Republik Südvietnam gemachten Vorbehalten aufrecht.“

Anlässlich ihres Beitritts zum

1. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde vom 12. August 1949;
2. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiff-

brüchigen der bewaffneten Kräfte zur See vom 12. August 1949;

3. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949;
4. Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949;

macht die Provisorische Revolutionsregierung der Republik Südvietnam die folgenden Vorbehalte:

- I. HINSICHTLICH DES GENFER ABKOMMENS ZUR VERBESSERUNG DES LOSES DER VERWUNDETEN UND KRANKEN DER BEWAFFNETEN KRÄFTE IM FELDE VOM 12. AUGUST 1949:

Zu Artikel 10:

Die Provisorische Revolutionsregierung der Republik Südvietnam anerkennt das von der Gewahrsamsmacht an ein neutrales Land oder an eine humanitäre Organisation gerichtete Ersuchen, die den Schutzmächten übertragenen Funktionen zu übernehmen, nur dann als legal, wenn der Staat, zu dem die Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde gehören, sich im vorhinein mit diesem Ersuchen einverstanden erklärt hat.

- II. HINSICHTLICH DES GENFER ABKOMMENS ZUR VERBESSERUNG DES LOSES DER VERWUNDETEN, KRANKEN UND SCHIFFBRÜCHIGEN DER BEWAFFNETEN KRÄFTE ZUR SEE VOM 12. AUGUST 1949:

Zu Artikel 10:

Die Provisorische Revolutionsregierung der Republik Südvietnam anerkennt das von der Gewahrsamsmacht an ein neutrales Land oder an eine humanitäre Organisation gerichtete Ersuchen, die den Schutzmächten übertragenen Funktionen zu übernehmen, nur dann als legal, wenn der Staat, zu dem die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen zur See gehören, sich im vorhinein mit diesem Ersuchen einverstanden erklärt hat.

- III. HINSICHTLICH DES GENFER ABKOMMENS ÜBER DIE BEHANDLUNG DER KRIEGSGEFANGENEN VOM 12. AUGUST 1949:

Zu Artikel 4:

Die Provisorische Revolutionsregierung der Republik Südvietnam anerkennt nicht die in Punkt 2 dieses Artikels vorgesehenen „Bedingungen“ betreffend „Angehörige anderer Milizen und Freiwilligenkorps einschließlich solcher von organisierten Widerstandsbewegungen“, da diese Bedingungen nicht den Fällen der heutigen Volkskriege in der Welt entsprechen.

Zu Artikel 10:

Die Provisorische Revolutionsregierung der Republik Südvietnam anerkennt das von der Gewahrsamsmacht an ein neutrales Land oder an eine humanitäre Organisation gerichtete Ersuchen, die den Schutzmächten übertragenen Funktionen zu übernehmen, nur dann als legal, wenn der Staat, zu dem die Kriegsgefangenen gehören, sich im Vorhinein mit diesem Ersuchen einverstanden erklärt hat.

Zu Artikel 12:

Die Provisorische Revolutionsregierung der Republik Südvietnam erklärt, daß die Übergabe der Kriegsgefangenen durch die Gewahrsamsmacht an eine Mitgliedsmacht des Abkommens die Gewahrsamsmacht nicht ihrer Verantwortung für die Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens enthebt.

Zu Artikel 85:

Die Provisorische Revolutionsregierung der Republik Südvietnam erklärt, daß Kriegsgefangene, die wegen Verbrechen der Aggression, wegen Verbrechen des Völkermordes oder wegen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit entsprechend den vom Nürnberger Gerichtshof aufgestellten Grundsätzen verfolgt und verurteilt wurden, nicht in den Genuß der Bestimmungen dieses Abkommens kommen.

IV. HINSICHTLICH DES GENFER ABKOMMENS ÜBER DEN SCHUTZ VON ZIVILPERSONEN IN KRIEGSZEITEN VOM 12. AUGUST 1949:

Zu Artikel 11:

Die Provisorische Revolutionsregierung der Republik Südvietnam anerkennt das von der Gewahrsamsmacht an ein neutrales Land oder an eine humanitäre Organisation gerichtete Ersuchen, die den Schutzmächten übertragenen Funktionen zu übernehmen, nur dann als legal, wenn der Staat, zu dem die Zivilpersonen in Kriegszeiten gehören, sich im Vorhinein mit diesem Ersuchen einverstanden erklärt hat.

Zu Artikel 45:

Die Provisorische Revolutionsregierung der Republik Südvietnam erklärt, daß die Übergabe von Zivilpersonen, die durch dieses Abkommen geschützt sind, an eine Mitgliedsmacht des Abkommens die Gewahrsamsmacht nicht ihrer Verantwortung für die Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens enthebt.

Nach Mitteilung der Schweizerischen Botschaft in Wien haben folgende Staaten ihre erklärten Vorbehalte zurückgenommen:

Australien, Neuseeland, Niederlande, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

Sinowatz

225. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 15. April 1986 betreffend die Annahme des Statuts der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht durch Mexiko

Nach Mitteilung der Niederländischen Regierung hat Mexiko am 18. März 1986 seine Annahmeerkunde zum Statut der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (BGBl. Nr. 21/1967, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 424/1984) hinterlegt.

Das Statut ist für Mexiko am 18. März 1986 in Kraft getreten.

Sinowatz

226. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 15. April 1986 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsbürgerschaft der verheirateten Frau

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Nikaragua am 9. Jänner 1986 seine Beitrittsurkunde zum Übereinkommen über die Staatsbürgerschaft der verheirateten Frau (BGBl. Nr. 238/1968, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 445/1983) hinterlegt.

Das Übereinkommen tritt gemäß seinem Art. 6 Abs. 2 für Nikaragua am 9. April 1986 in Kraft.

Sinowatz

227. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 15. April 1986 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau vom 31. März 1953

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden und Kontinuitätsklärungen zum Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau (BGBl. Nr. 256/1969, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 281/1976) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde und Kontinuitätsklärung:
Ägypten	8. September 1981
Bahamas	16. August 1977
Guinea	24. Jänner 1978
Luxemburg	1. November 1976
Marokko	22. November 1976
Mexiko	23. April 1981
Nigeria	17. November 1980
Papua-Neuguinea	27. Jänner 1982
Salomon-Inseln	3. September 1981
Venezuela	31. Mai 1983
Zaire	12. Oktober 1977

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunden haben die angeführten Staaten folgende Vorbehalte erklärt:

MAROKKO:

„Die Zustimmung aller Vertragsparteien ist für die Übertragung eines Streitfalles an den Internationalen Gerichtshof erforderlich.“

VENEZUELA:

„Venezuela legt einen förmlichen Vorbehalt hinsichtlich der Bestimmungen des Art. IX des Übereinkommens ein, da es die Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes für die Regelung von Streitfällen über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens nicht anerkennt.“

Ferner haben nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen Belgien seinen zu Art. III des Übereinkommens eingelegten Vorbehalt, 2. Absatz, sowie die Niederlande ihren zu demselben Artikel eingelegten Vorbehalt mit Wirkung vom 19. Juni 1978 bzw. 17. Dezember 1985 zurückgenommen.

Sinowatz

228. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 15. April 1986 betreffend den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen und des Fakultativprotokolls über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden bzw. Kontinuitätsklärung zum Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen und dem Fakultativprotokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten (BGBl. Nr. 318/1969, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 461/1982) hinterlegt:

1. Übereinkommen:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde bzw. der Kontinuitätsklärung:
Japan	3. Oktober 1983
Demokratische Volksrepublik Korea	8. August 1984
Liberia	28. August 1984
Mosambik	18. April 1983
Niederlande inkl. Niederländische Antillen	17. Dezember 1985
Togo	26. September 1983
Tuvalu	15. September 1982

Folgende Staaten haben anlässlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde Erklärungen abgegeben:

MOSAMBIK:

Soweit die Artikel 74 und 76 betroffen sind: Die Republik Mosambik ist der Meinung, daß diese Bestimmungen unvereinbar sind mit dem Prinzip, daß multilaterale internationale Verträge, deren Zweck bzw. Verhandlungsgegenstand von Interesse für die gesamte internationale Gemeinschaft sind, für die allgemeine Teilnahme offenstehen sollten.

NIEDERLANDE:

Das Königreich der Niederlande legt das Kapitel II des Übereinkommens so aus, daß es auf alle Karrierebeamte und Angestellte eines Konsulates Anwendung findet, eingeschlossen jener, die einem konsularischen Posten zugeteilt sind, der von einem Honorarkonsul geleitet wird.

2. Fakultativprotokoll:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Japan	3. Oktober 1983
Niederlande inkl. Niederländische Antillen	17. Dezember 1985

Sinowatz

229. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 15. April 1986 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrtsorganisation

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Annahmearkunden zum Übereinkommen über

die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrtsorganisation (BGBl. Nr. 464/1975, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 153/1983) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Annahmearkunde:
Brunei	31. Dezember 1984
Fidschi	14. März 1983
Guatemala	16. März 1983
Türkei	4. Dezember 1985
Vietnam	31. Dezember 1984

Sinowatz

230. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 15. April 1986 betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates hat Italien am 28. Feber 1986 seine Ratifikationsurkunde zum Europäischen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus (BGBl. Nr. 446/1978, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 529/1985) hinterlegt.

Italien hat anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde nachstehenden Vorbehalt erklärt:

„Italien erklärt, daß es sich das Recht vorbehält, eine Auslieferung bei jeder in Artikel 1 genannten Straftat zu verweigern, die es als politische Straftat, als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat ansieht: in diesem Fall verpflichtet sich Italien, bei der Bewertung der Art der Straftat jeden besonders schwerwiegenden Gesichtspunkt der Straftat gehörig zu berücksichtigen, einschließlich:

- a) daß sie eine kollektive Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit von Personen darstellt; oder
- b) daß dadurch Personen zu Schaden kommen, die mit den dahinterstehenden Beweggründen nichts zu tun haben; oder
- c) daß bei der Ausführung der Straftat grausame oder heimtückische Mittel verwendet worden sind.“

Sinowatz

231. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 15. April 1986 betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im Internationalen Straßengüterverkehr (CMR)

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Protokoll zum

Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im Internationalen Straßengüterverkehr (CMR) (BGBl. Nr. 192/1981, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 540/1983) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Griechenland	16. Mai 1985
Niederlande	28. Jänner 1986
Norwegen	31. August 1984
Schweden	30. April 1985
Schweiz	10. Oktober 1983

Die Schweiz hat anlässlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde nachstehende Erklärung abgegeben:

„Unter Bezugnahme auf die gemäß Artikel 2 des Protokolls hinzugefügten neuen Absätze 7 und 9 des Artikels 23 des CMR erklärt der Schweizer Bundesrat, daß die Schweiz den Wert ihrer nationalen Währung in Sonderziehungsrechten (SZR) auf folgende Weise berechnet:

Jeden Tag gibt die Schweizer Nationalbank (BNS) dem Internationalen Währungsfonds (IWF) den Mittelkurs des US-Dollars am Züricher Devisenmarkt bekannt. Den Kurswert eines SZR in Schweizer Franken erhält man, indem man den Wechselkurs des Dollars und den Kurs des SZR in Dollar, so wie er vom IWF berechnet wird, heranzieht. Auf Grund dieser Werte berechnet die Schweizer Nationalbank einen Mittelkurs des SZR, den sie in ihrem Monatsbericht veröffentlicht.“

Sinowatz

232. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 15. April 1986 betreffend den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten zur Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung (BGBl. Nr. 397/1985, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 162/1986) gemäß Artikel 25 Absatz 2 (b) ihre Notifikation vorgenommen:

Staaten:	Vornahme der Notifikation:
Äquatorialguinea	20. Jänner 1986
Fidschi	30. Dezember 1985
Komoren	9. Jänner 1986
Suriname	24. Dezember 1985
Zentralafrikanische Republik	9. Jänner 1986

bzw. hat Grenada am 16. Jänner 1986 seine Beitrittsurkunde hinterlegt, die Satzung ist gemäß Artikel 25 Absatz 2 (c) für Grenada am selben Tag in Kraft getreten.

Sinowatz



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.